Gemeinde Volkertshausen 752.031-080
Landkreis Konstanz

Satzung vom 24. März 2025 zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. März 2025 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis vom 24. März 2025 - Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) - erhält folgende Neufassung:

Gebührenverzeichnis vom 24. März 2025

Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 11. Mai 2015

Amtshandlung/Gebührentatbestand			Gebühr / €
1.	**Verwaltungsgebühren**		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals		20,00 €
2.	**Benutzungsgebühren**		
2.0	Benutzung der Friedhofshalle und Kühlvitrine		0,00 €
2.1	Bestattung		
	2.1.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Reihengrab oder bei Erstbelegung im Wahlgrab (Doppelgrab)	1.286,00 €
	2.1.1.2	von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren bei Zweitbelegung im Wahlgrab (Doppelgrab)	1.419,00 €
	2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	936,00 €
	2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	0,00 €
	2.1.4	Stellung von 4 Sargträgern	247,00 €
2.2	Beisetzung von Urnen		
	2.2.1	Trauerfeier auf dem Volkertshauser Friedhof	235,00 €
	2.2.2	Beisetzung der Urne ohne Anwesenheit von Hinterbliebenen	436,00 €
	2.2.3	Beisetzung der Urne in Anwesenheit von Hinterbliebenen (einschließlich einer kleinen Aufbahrungsdekoration am Grab)	550,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes		
	2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.213,00 €
	2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	109,00 €
	2.3.3	Rasenreihengrab	3.832,00 €

2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes		
	2.4.1	in einem Urnenreihengrab	610,00 €
	2.4.2	in einem Rasengrab	1.306,00 €
	2.4.3	in einem Grab im anonymen Grabfeld	871,00 €
	2.4.4	am Baum	153,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
	2.5.1.1	Wahlgrab (Doppelgrab)	3.266,00 €
	2.5.1.2	jede weitere Belegung zusätzlich	1.089,00 €
	2.5.2.1	Rasenwahlgrab (Doppelgrab)	6.131,00 €
	2.5.2.2	jede weitere Belegung zusätzlich	2.044,00 €
	2.5.3	Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	1.161,00 €
	2.5.4	jede weitere Belegung zusätzlich	387,00 €
	2.5.5	Urnenrasenwahlgrab (Doppelgrab)	2.322,00 €
	2.5.6	jede weitere Belegung zusätzlich	774,00 €
	2.5.7	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	2.5.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1, 2.5.3 bzw. 2.5.5	
	2.5.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	
2.6	Tieferlegung bei der Bestattung in einem Wahlgrab für Erdbestattung		427,00 €
2.7	Weitere Belegung in einem Reihengrab mit einer Urne (über Ausnahmegenehmigung gem. § 11 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung)		435,00 €
2.8	gestrichen		
2.9	gestrichen		
2.10.	Sonstige Leistungen		
	2.10.1	Ausgraben von Verstorbenen oder Gebeinen auf dem Friedhof	3.021,00 €
	2.10.2	Umbettung von Verstorbenen oder Gebeinen auf dem Friedhof	3.806,00 €
	2.10.3	gestrichen	
	2.10.4	Ausgraben von Urnen	450,00 €
	2.10.5	Umbettung von Urnen auf dem Friedhof	611,00 €
	2.10.6	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine bei einer Umbettung	siehe 2.1
	2.10.7	Beisetzung der von auswärts überführten Urne bei einer Umbettung	siehe 2.2
2.11	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.1 bis 2.6, 2.7, 2.10.6, 2.10.7		50 %
2.12	Kostenersatz für das Abräumen von Grabmalen		
	2.12.1	bei einem Reihengrab	345,00 €
	2.12.2	bei einem Wahlgrab	369,00 €
	2.12.3	bei einem Urnengrab	140,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenverzeichnis vom 13. November 2023 außer Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung
Volkertshausen, den 24. März 2025

Röwer
Bürgermeister

signiert von:
Martin Gschlecht
am: 02.04.2025
mit:
digiSeal® by secrypt